LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/5586
zu Drucksache 17/5292
01. 03. 2018

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Michael Wäschenbach (CDU)
– Drucksache 17/5292 –

Weiterbau des Siegtalradweges bzw. Siegradweges und Abstimmungsverfahren gemäß § 17 b Bundesfernstraßengesetz (FStrG) II

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/5292 –** vom 5. Februar 2018 hat folgenden Wortlaut:

Der LBM hat ein Abstimmungsverfahren für den Abschnitt von Niedergüdeln bis Dasberg eingeleitet. Die Träger der öffentlichen Belange können bis zum 16. März 2018 Stellungnahmen abgeben. Der Radweg wird unmittelbar und stellenweise sehr gefährlich direkt an der stark befahrenen Bundesstraße B 62 fortgeführt, anstatt familienfreundlich und attraktiv in Flussnähe der Sieg. Eine Verlagerung der B 62 bergseits für den Radweg flussseits wäre möglich gewesen. Nach meinen Informationen wurden entgegen der Antwort in der Drucksache 17/4270 („Es liegen alle erforderlichen Unterlagen vor, auch die Grunderwerbspläne. Abstimmungsgespräche mit betroffenen Eigentümern haben stattgefunden.“) bisher zumindest mit zwei betroffenen Eigentümern keine Gespräche geführt.
Die beschriebenen üppigen Ausgleichsmaßnahmen lassen Fragen zu der Verhältnismäßigkeit der Kosten und späteren Unterhaltung aufkommen. In Niederhövels sollen Aluminiumplatten auf die Wiese als Fahrspur ausgelegt, die Sieg mit Rohren, Flies, und Schotter überfahrbar gemacht und 1 500 m^3 Erde abfahren werden. Vorher sollen noch die Fische aus der Sieg geholt werden.
Daher frage ich die Landesregierung:

1. Wie hoch sind die Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen (u. a. temporäre Verrohrung der Sieg), und wer pflegt später die zu erwartende Ausbreitung von Springkraut und Riesenbärenklau im Siegauenbereich und die Anlage in Niederhövels?
2. Wie wird sichergestellt, dass die reibungslose Funktion des neu profilierten Entwässerungsgrabens im Bereich Niedergüdeln/Obergüdeln/Staade zur Gewährleistung der landwirtschaftlichen Nutzflächen erhalten bleibt, und wie wird der neue Biotopbereich mit den trennenden Hochstauden zu den Landwirtschaftsflächen gepflegt, ohne dass dadurch Ertragseinbußen entstehen?
3. Inwiefern sind die im § 15 Abs. 3 BNatSchG formulierten Aspekte zur Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen bei der Planung der Maßnahme abgewogen und hinreichend berücksichtigt worden?
4. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung im Zuge der Schutzmaßnahmen an den vorhandenen Stollenöffnungen, Informationstafeln zur Bergbaugeschichte der einzelnen Stollen und den vorhandenen Fledermausaufkommen aufzustellen?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Februar 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die derzeit veranschlagten Kosten für die landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen belaufen sich auf ca. 30 000 Euro. Die angesprochene temporäre Verrohrung der Sieg ist darin nicht enthalten, weil es keine naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahme ist, sondern aus wasserwirtschaftlichen Gründen im Zusammenhang mit der Neuherstellung von Retentionsraum erfolgt. Die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen werden vom Landesbetrieb Mobilität (LBM) Diez im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Baulastträger Bund unterhalten.

Zu Frage 2:

Die bestehenden Felddrainagen werden oberhalb des angebauten Radweges an die neu profilierte straßenbegleitende Entwässerungsmulde angeschlossen. Das Funktionieren dieser Entwässerungsmulde liegt im Eigeninteresse des Straßenbaulastträgers und wird durch die üblichen Maßnahmen zur Straßenunterhaltung sichergestellt.

Die Hochstaudenfluren der neu angelegten Biotope werden abschnittsweise im dreijährigen Rhythmus gemäht. Eine Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist nicht absehbar.

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 15. März 2018

Zu Frage 3:

Eine Berücksichtigung der Vorgaben des § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Planung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen ist selbstverständlich. Landwirtschaftliche Nutzflächen sollen als naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen nur dann beansprucht werden, wenn dies aus fachlichen und funktionalen Gründen nicht zu vermeiden ist.

In diesem Fall wurden 0,43 ha für eine Uferstreifenentwicklung in Anspruch genommen. Auch wenn diese Flächen gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt werden, handelt es sich um Flächen, die naturschutzrechtlich als Natura 2000-Gebiet bzw. Naturschutzgebiet festgesetzt waren, sich bereits im Landeseigentum befanden und bei denen die landwirtschaftliche Nutzung bisher geduldet war. Die Uferstreifenentwicklung ist in Übereinstimmung mit den Zielen des Gewässerentwicklungsplanes Sieg.

Zu Frage 4:

Die Landesregierung hält es grundsätzlich für möglich, für interessierte Bürger Informationstafeln an den Fledermausstollen aufzustellen. In diesem Zusammenhang könnte bei erkennbarem Bedarf dann auch auf die Bergbaugeschichte der Stollen eingegangen werden.

Dr. Volker Wissing
Staatsminister